

Bedingungen zur Umsetzung von Projekten der kulturellen Bildung im Rahmen des Landesprogramms *Jedem Kind seine Kunst* in Rheinland-Pfalz

(Projektbedingungen - gültig ab 01.07.2017)

1. Präambel

Kulturelle Bildung ist ein elementarer Bestandteil in der Förderung junger Menschen. Sie regt Kinder und Jugendliche an, selbst künstlerisch-kreativ tätig zu werden. Sie befähigt Kinder und Jugendliche zur aktiven Auseinandersetzung mit künstlerischen Traditionen und eröffnet ihnen die Möglichkeit der Einübung neuer künstlerischer Ausdrucksformen. Sie setzt Kräfte und Stärken frei und trägt damit positiv zur Persönlichkeitsentwicklung bei. Sie vermittelt Schlüsselkompetenzen wie Innovations- und Teamfähigkeit, die in unterschiedlichsten gesellschaftlichen Kontexten von erheblicher Bedeutung sind.

Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung beschlossen, das Landesprogramm *Jedem Kind seine Kunst* zu realisieren. Um möglichst viele Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene¹ schon früh an alle nur denkbaren Formen von Kunst und Kultur heranzuführen, sollen mit diesem Programm **neue Wege** der Vernetzung von Künstlerinnen und Künstlern und Kulturschaffenden² mit Schulen, Kindertagesstätten, Jugendzentren, Vereinen und anderen Einrichtungen³ umgesetzt werden. Dabei ist es das Anliegen des Landesprogramms, Kinder und Jugendliche aller Altersgruppen und aus allen sozialen Schichten an Kunst und Kultur heranzuführen.

Mit beabsichtigten Projekten dürfen vorhandene Angebotsstrukturen **nicht** ersetzt oder deren Wegfall kompensiert werden. Vielmehr will *Jedem Kind seine Kunst* neue Kooperationsmodelle initiieren und dadurch das Angebot an kultureller Bildung für Kinder und Jugendliche in Rheinland-Pfalz erweitern.

¹ nachfolgend verkürzt: Kinder und Jugendliche

² nachfolgend verkürzt: Künstlerinnen und Künstler

³ nachfolgend Kooperationsinstitutionen

2. Teilnahmevoraussetzungen

2.1 Künstlerinnen und Künstler

An dem Landesprogramm *Jedem Kind seine Kunst* können professionelle Künstlerinnen und Künstler mit Wohnsitz und/oder mit zentraler künstlerischer Wirkungsstätte in Rheinland-Pfalz teilnehmen. Die Künstlerinnen und Künstler im Sinne des Landesprogramms sind aus ihrer künstlerischen Tätigkeit heraus geeignet, praktische und theoretische Fertigkeiten sowie Kenntnisse zu vermitteln und künstlerisches Erfahrung zu ermöglichen. Sie verfügen entweder über eine künstlerische Ausbildung oder haben durch ihre künstlerische Tätigkeit ein durchschnittliches jährliches Einkommen von mind. 3.900 €. Die Künstlerinnen und Künstler werden im Rahmen des Landesprogramms freiberuflich tätig. Sie sind weder vor (innerhalb eines 3-Jahreszeitraums) noch während der Laufzeit der einzelnen Projekte durch Dienstverträge mit selbstständigen Leistungen (Honorarverträge) oder unselbstständigen Leistungen (Arbeitsverträge) vertraglich an das Land Rheinland-Pfalz gebunden. Ausgenommen hiervon sind Verträge im Rahmen des Landesprogramms *Jedem Kind seine Kunst*.

2.2 Kooperationsinstitutionen

Als Kooperationsinstitution für Projekte im Sinne des Landesprogramms *Jedem Kind seine Kunst* können Jugendzentren, Vereine, Institutionen, Schulen, Kindertagesstätten oder andere Einrichtungen im Land Rheinland-Pfalz teilnehmen.

3. Verfahren

Das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (MWWK) ist für die Umsetzung des Landesprogramms zuständig und Ansprechpartner für alle Interessierten und Projektbeteiligten.

3.1 Künstler-Fragebogen

Die Künstlerinnen und Künstler, die am Landesprogramm mitwirken möchten, müssen sich über einen Fragebogen bewerben. Über diesen Fragebogen können sie ihr Künstlerprofil darstellen und max. drei Projektideen einreichen. Künstlerinnen und Künstler, die bereits Projekte über das Landesprogramm durchgeführt haben, müssen sich ebenfalls neu bewerben. Der Fragebogen ist elektronisch und per Post mit

den angeforderten Belegen an das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur, Referat 15225, Postfach 3220, 55022 Mainz zu senden.

3.2 Bewertung der Projektideen und Fachjury

Die eingereichten Projektideen werden durch eine Fachjury bewertet. Dieser gehören, neben einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des MWWK, Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kulturverbände und weitere Expertinnen und Experten im Bereich der kulturellen Bildung an.

Die Fachjury entscheidet über die Aufnahme der Projektideen in die Datenbank. Künstlerinnen und Künstler, deren Projektideen vollständig abgelehnt wurden, werden nicht in die Datenbank aufgenommen. Das MWWK muss die Ablehnung einer Projektidee gegenüber der Künstlerin oder dem Künstler nicht begründen. Aus einem bisherigen Datenbankeintrag kann kein Anspruch auf erneute Aufnahme in die Datenbank abgeleitet werden. Das gilt sowohl für die Künstlereinträge als auch für die Projektideen.

3.3 Kooperationsbildung und Leistungsangebot

Die Phase der Kooperationsbildung findet zweimal pro Jahr statt; das MWWK informiert u. a. die teilnehmenden Künstlerinnen und Künstler über die jeweiligen Fristen. Die Projekte werden vom 1. Januar bis 30. Juni (Phase I) **oder** vom 1. Juli bis 31. Dezember (Phase II) eines Jahres durchgeführt.

Jede Kooperationsinstitution und jede Künstlerin sowie jeder Künstler darf pro Projektphase bis zu **drei** Projekte durchführen.

Die Künstlerinnen und Künstler, deren Projektideen angenommen wurden, haben in den Phasen der Kooperationsbildung die Möglichkeit, ihre Projektideen möglichen Kooperationsinstitutionen nach Nummer 2.2 vorzustellen und mit diesen die Durchführung von Projekten zu vereinbaren. Parallel dazu können interessierte Kooperationsinstitutionen zu den in der Datenbank aufgenommenen Künstlerinnen und Künstlern Kontakt aufnehmen, um Projekte auf der Grundlage der veröffentlichten Projektideen zu vereinbaren.

Die mit der Kooperationsinstitution besprochenen Projekte werden dem MWWK durch die Künstlerinnen und Künstler in Form des Leistungsangebotes vorgelegt. Das Leistungsangebot ist in **zweifacher** Ausfertigung jeweils mit Originalunterschriften der Künstlerin oder des Künstlers und der Kooperationsinstitution an das MWWK, Referat 15225, Postfach 3220, 55022 Mainz zu senden. **Hierbei sind die veröffentlichten Fristen zu beachten!** Anträge, die nach dem Einsendeschluss für die jeweilige Projektphase eingehen, bleiben unberücksichtigt.

Das MWWK wird nach Vorlage aller Leistungsangebote aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens eine Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel treffen. Die Künstlerinnen und Künstler sowie die Kooperationsinstitutionen werden danach durch das MWWK darüber informiert. Bei der Auswahl der Projekte werden die Auswahlkriterien/Leitlinien⁴ zugrunde gelegt. Das MWWK muss die Nichtannahme eines Leistungsangebotes gegenüber der Künstlerin oder dem Künstler nicht begründen. Aus einer vergangenen Annahme kann kein Anspruch auf erneute Annahme des Leistungsangebotes/der Leistungsangebote abgeleitet werden.

4. Abschluss eines Honorarvertrages

Im Fall der Annahme des jeweiligen Leistungsangebotes wird das Angebot vom MWWK unterzeichnet. Damit wird ein Honorarvertrag zwischen dem MWWK und der Künstlerin oder dem Künstler geschlossen. Dieser stellt die Rechtsgrundlage für die Durchführung der Projekte und die Zahlung der Vergütung dar. Ein Exemplar des vom MWWK unterzeichneten Leistungsangebotes erhält die Künstlerin bzw. der Künstler.

Mit Zustandekommen des Honorarvertrages wird die Projektkonzeption für die Künstlerin oder den Künstler und der Kooperationsinstitution verbindlich.

⁴ Die Leitlinien sind unter <http://kulturland.rlp.de/de/kultur-vermitteln/jedem-kind-seine-kunst/formulare-vordrucke/> abrufbar.

5. Vergütung

5.1 Vergütungsfähige Leistung

Es erfolgt eine Vergütung nach Zeit. Vergütet wird diejenige Zeit, in der die Künstlerin oder der Künstler auf der Grundlage des geschlossenen Honorarvertrages aktiv mit Kindern und/oder Jugendlichen der Kooperationsinstitution zusammenarbeitet. Die Zeiten der Vor- und Nachbereitung des Projekts sowie eventuelle Fahrtzeiten der Künstlerinnen und Künstler sind bei der Höhe des Vergütungssatzes nach Ziffer 5.2 bereits pauschal berücksichtigt und werden daher nicht gesondert abgerechnet. Die Vergütung schließt alle Fahrt-, Material- und sonstigen Sachkosten der Künstlerin oder des Künstlers ein. Außerdem haben weder die jeweilige Kooperationsinstitution noch Dritte (Eltern, Kinder etc.) insoweit Ansprüche gegen das Land Rheinland-Pfalz.

5.2 Höhe der Vergütung

Die Durchführung der Projekte erfolgt auf der Grundlage von vollen, durchgeführten und nachgewiesenen 45-Minuten-Einheiten, die mit jeweils 35 € vergütet werden. Der Höchstbetrag der Vergütung beläuft sich pro Projekt auf maximal 2.485 € (entspricht 71 Einheiten).

5.3 Auszahlung der Vergütung

Die Vergütung wird nach Abschluss des Projekts und nach Vorlage einer standardisierten Projektbestätigung, die von der Künstlerin oder dem Künstler **sowie** der beteiligten Kooperationsinstitution unterzeichnet wurde, fällig und durch das MWWK ausbezahlt.

Führt die Künstlerin oder der Künstler das Projekt in einem geringeren Stundenumfang durch als im Honorarvertrag ausgewiesen, verringert sich die auszahlende Vergütung entsprechend. Es werden lediglich tatsächlich erbrachte Leistungen vergütet. Geplante Stunden, die z.B. durch mangelnde Teilnahme ausfallen oder aus solchen Gründen nicht stattfinden, für die die Künstlerin/der Künstler das Risiko trägt, werden nicht vergütet. Gleiches gilt für Stunden, die durch einen in der Person der Künstlerin/des Künstlers liegenden Grund ohne deren/dessen Verschulden ausfallen (z.B. durch Krankheit). § 616 BGB wird ausgeschlossen. Einheiten, die außerhalb des Vertragsverhältnisses von der Künstlerin oder dem Künstler zusätzlich zu dem

im Honorarvertrag vereinbarten Umfang geleistet werden, werden abgelehnt und nicht vergütet.

6. Besondere Bestimmungen

6.1 Zusammenarbeit mehrerer Künstlerinnen und Künstler

Das Landesprogramm *Jedem Kind seine Kunst* richtet sich grundsätzlich an einzelne Künstlerinnen und Künstler. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass zwei oder mehr Künstlerinnen und Künstler in einem Projekt zusammenarbeiten. **In diesen Fällen müssen alle interessierten Künstlerinnen und Künstler an dem unter Nummer 3 beschriebenen Verfahren teilnehmen und gleichlautende Anträge stellen bzw. Projektideen formulieren.** Die Vergütung erfolgt entsprechend der von jeder Künstlerin oder jedem Künstler jeweils geleisteten und nachgewiesenen Stundenanteile gemäß Nummer 5.3 und umfasst max. 2.485 € pro Projekt.

6.2 Haftungsrecht

Durch die nach diesen Bedingungen abgeschlossenen Honorarverträge bestehen entsprechende Rechte und Pflichten nur zwischen dem Land-Rheinland-Pfalz und der Künstlerin oder dem Künstler. Diese nehmen keine hoheitlichen Aufgaben wahr und handeln auch nicht hoheitlich. Dritte haben insoweit gegen das Land Rheinland-Pfalz keine Ansprüche, weder auf Leistung noch auf Schadensersatz. Dies gilt auch für die Kooperationsinstitutionen. Die Künstlerinnen und Künstler sind weder Erfüllungsgehilfen noch Verrichtungsgehilfen des Landes Rheinland-Pfalz. Das Land Rheinland-Pfalz haftet auch nicht für fahrlässiges Verhalten oder höhere Gewalt. Die Künstlerinnen und Künstler sind bei der Ausführung des mit ihnen geschlossenen Vertrages frei.

7. Pflichten der Künstlerinnen und Künstler

Für die ordnungsgemäße steuerrechtliche Handhabung des Honorars und die Beachtung der Vorgaben des Sozialgesetzbuchs in der jeweils gültigen Fassung sorgen die Künstlerinnen und Künstler in eigener Verantwortung. Dies betrifft auch die sonstigen Verpflichtungen (insbesondere Melde-, Aufzeichnungs-, Vorlage- und Anzeigepflichten).

Die Künstlerinnen und Künstler verpflichten sich, nicht gegen Recht und Gesetz einschließlich der guten Sitten zu verstoßen. Insbesondere müssen Inhalt und Durchführung eines Projekts diskriminierungs- und gewaltfrei gestaltet sowie frei von ideologischer Prägung sein. Die Künstlerin oder der Künstler selbst ist nicht vorbestraft. Gegen sie oder ihn laufen keine strafrechtlichen Ermittlungen oder sonstige Verfahren. Neue Verfahren sind unverzüglich anzuzeigen. Für den Zeitraum der Durchführung des Projekts müssen die Künstlerinnen und Künstler über eine objektiv taugliche Haftpflichtversicherung verfügen, die mögliche Schäden im Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts abdeckt. Die Künstlerinnen und Künstler haben die Aufsichtspflicht während der Zeiten der Durchführung ihres jeweiligen Projekts. Die Verkehrssicherungspflicht der jeweiligen Kooperationsinstitutionen bei Projekten, die in ihren Räumlichkeiten oder auf ihrem Gelände stattfinden, bleibt davon unberührt. Gleiches gilt für die Verkehrssicherungspflicht sonstiger Dritter.

Zu beachten ist weiterhin, dass die Künstlerinnen und Künstler die Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherung einhalten, sofern Installationen, Spielplatzgeräte, Spielplatzböden u.ä. im Rahmen des Landesprogramms errichtet werden, die folgend von Kindern und Jugendlichen in Bildungseinrichtungen genutzt, bespielt und/oder begehbar sein werden. Es gilt die Einhaltung der DIN EN 1176 „Spielplatzgeräte und Spielplatzböden“. Dafür ist **vor Beginn** des Projektes mit der betreffenden Kooperationsinstitution zu klären, wann eine sachkundige Person hinzugezogen werden muss.

Die Künstlerin oder der Künstler bietet die Leistung grundsätzlich persönlich und in jedem Fall eigenverantwortlich an. Sie/er sorgt auch für geeignete und angemessene Rahmenbedingungen und organisiert und verantwortet die störungsfreie Durchführung des Projekts; dies schließt auch eine ausreichende Beteiligung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an dem Projekt ein. Dabei kann die Künstlerin/der Künstler aber ggf. die Unterstützung der Kooperationsinstitution in Anspruch nehmen. Das Planungs-, Verwirklichungs- und Ausfallrisiko gegenüber dem Land Rheinland-Pfalz trägt allein die Künstlerin/der Künstler. Im Falle der Nichtdurchführung, Erkrankung, Verhinderung oder bei einem sonstigen Ausfall des Projekts zeigt die Künstlerin oder der Künstler dies unverzüglich schriftlich der Kooperationsinstitution und dem MWWK an. Die Kooperationsinstitution hat gegenüber dem Land Rheinland-Pfalz keinen eigenen Anspruch auf Durchführung des Projekts.

8. Verhältnis zwischen Kooperationsinstitution und Künstlerinnen und Künstlern

Die Kooperationsinstitutionen verpflichten sich gegenüber den Künstlerinnen und Künstlern in einer mündlich oder schriftlich getroffenen eigenen Vereinbarung, ihnen die ungehinderte Durchführung der Projekte auf der Grundlage der jeweiligen Projektkonzeption zu ermöglichen und die dafür erforderliche Unterstützung zu gewährleisten. Diese kann z.B. in der Bereitstellung von Räumlichkeiten bestehen. Künstlerinnen und Künstler und Kooperationsinstitutionen einigen sich vor Projektbeginn über die genauen Konditionen der Durchführung. Sie vereinbaren z.B. auch, unter welchen Voraussetzungen ein Projekt vorzeitig enden kann, z.B. bei mangelnder Teilnehmerzahl oder Ablaufstörungen. Die Kooperationsinstitutionen stellen die Durchführung des Projektes fest und bescheinigen den Künstlerinnen und Künstlern dies auf der Projektbestätigung. Bei der Durchführung der Projekte gelten die für die jeweilige Kooperationsinstitution maßgeblichen Bestimmungen zum gesetzlichen Unfallschutz.

9. Kündigung des Vertrages

Der unter der Nummer 4 genannte Honorarvertrag kann nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs von beiden Seiten ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Künstlerin oder der Künstler gegen die unter Ziffer 7 genannten Pflichten verstößt.

10. Geltungsdauer

Diese Projektbedingungen gelten für Projekte, die im Rahmen des Landesprogramms *Jedem Kind seine Kunst* vom 01.07.2017 bis zum 31.12.2017 durchgeführt werden.